

Erfüllung der Berufsschulpflicht - Informationen zum - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und zum - gestreckten Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ)

Nach § 28 des Schulgesetzes im Freistaat Sachsen schließt sich an die neunjährige Vollzeitschulpflicht eine maximal dreijährige Berufsschulpflicht an.

Die Berufsschulpflicht wird durch den Beginn einer betrieblichen (dualen) oder schulischen Ausbildung automatisch erfüllt.

Die Agentur für Arbeit bietet telefonisch unter der Service-Nummer **0800 4 5555 00** (Der Anruf ist gebührenfrei.) die Möglichkeit, einen Gesprächstermin zu vereinbaren. In einer persönlichen Beratung werden alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Berufswahl entstehen, beantwortet. Schülern, die eine Ausbildungsstelle suchen, bietet die **Agentur für Arbeit** **Ausbildungsvermittlung** an.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das BVJ ist ein einjähriger Bildungsgang der Berufsschule. Der Bildungsgang BVJ ist ein Angebot für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben und mit Beginn der Berufsschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis nachweisen können.

Um die Entscheidung zur Berufswahl zu unterstützen, erwerben die Schüler im Bildungsgang Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxis in zwei Berufsbereichen.

Bei regelmäßigem Besuch des BVJ wird die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt. Bei erfolgreichem Abschluss des BVJ wird im Abschlusszeugnis bestätigt, dass der Schüler einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit **Hauptschulabschluss** entspricht.

Die Aufnahme in das BVJ erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Berufsschulordnung (BSO) zum **Beginn des Schuljahres**.

Gestrecktes Berufsvorbereitungsjahr (GBVJ)

Die Aufnahmekapazität für diesen Bildungsgang ist begrenzt. Über die Aufnahme von Schülern im zweijährigen Bildungsgang GBVJ entscheiden die Schulen, die diesen Bildungsgang anbieten.

Das gestreckte BVJ (GBVJ) ist ein Angebot für Schüler mit einem Abgangszeugnis der Klasse 8 oder niedriger Klassen und für Schüler von Schulen zur Lernförderung. Im GBVJ werden die Lehrpläne des BVJ umgesetzt, wobei die theoretischen Anteile gestreckt und die praktischen Anteile, einschließlich praktischer Arbeit in Betrieben, erhöht werden. Im GBVJ kann der gleiche Abschluss wie im BVJ erworben werden.

Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales (FSJ) oder ökologisches Jahr (FÖJ)

Mit dem Bundesfreiwilligendienst, dem freiwilligen sozialen (FSJ) oder ökologischen Jahr (FÖJ) kommt man der Berufsschulpflicht nach (Bewerbungsfrist bis 31.03. des Kalenderjahres). Während der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst oder einem FSJ bzw. FÖJ ruht die Berufsschulpflicht, lebt aber nach dessen Beendigung wieder auf, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Bewerbung

Die allgemeinbildenden Schulen (Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien) unterstützen Schüler ohne Schulabschluss bei der Bewerbung zur Berufsausbildungsvorbereitung (BVJ und GBVJ).

Die allgemeinbildenden Schulen (Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien) informieren Eltern und Schüler über den Bildungsgang und das Bewerbungsverfahren für das BVJ/GBVJ, sowie über andere Möglichkeiten der Berufsschulpflicht nachzukommen.

Eltern und Schüler erhalten das Informationsblatt zur Erfüllung der Berufsschulpflicht und das Bewerbungsformblatt für das BVJ bzw. GBVJ. Die Schulen achten auf die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und senden die **vollständigen** Bewerbungen in der Stadt Leipzig an das **BSZ des Erstwunsches**, in den Landkreisen in der Regel an das nächstgelegene BSZ (Wohnortprinzip).

Für die Bewerbung sind folgende (5) Unterlagen zwingend erforderlich:

1. Bewerbungsformular mit Unterschrift des Schülers und Unterschrift/Einverständnis des/der Sorgeberechtigten
Hinweis: In der Regel wird das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt. Für die Aufnahme am BSZ ist daher das Einverständnis von beiden Elternteilen bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten erforderlich (zwei Unterschriften).
2. Bewerbungsschreiben mit Unterschrift des Bewerbers
3. Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
4. Zwei aktuelle Passbilder
5. Kopie Halbjahresinformation/Halbjahreszeugnis

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für das BVJ/GBVJ in der Stadt Leipzig und den Landkreisen ist gleich.

In der Stadt Leipzig wird für das BVJ vorsorglich eine Bedarfsermittlung durchgeführt, damit gewährleistet wird, dass jeder BVJ-Bewerber die Berufsschulpflicht erfüllen kann.

Generell werden die Bewerbungen bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule eingereicht und dem BSZ des Erstwunsches, in den Landkreisen dem nächstgelegenen BSZ (Wohnortprinzip), zugesandt.

Nach dem letzten Schultag des laufenden Schuljahres werden Bewerbungen in der Stadt Leipzig vom Bewerber dem BSZ des Erstwunsches, in den Landkreisen dem nächstgelegenen BSZ (Wohnortprinzip) zugesandt bzw. werden persönlich eingereicht.

Bedarfsermittlung für das BVJ/GBVJ in der Stadt Leipzig

Der voraussichtliche Bedarf der BVJ/GBVJ-Plätze wird bis **15.03.** des laufenden Schuljahres ermittelt. Die Oberschulen, die Nachbarschaftschule, die Schulen zur Lernförderung und das Förderschulzentrum für Erziehungshilfe der Stadt Leipzig melden über das Schulportal die Anzahl der potenziellen BVJ-Schüler.

Bewerbungsverfahren in der Stadt Leipzig

Die Bewerbungsunterlagen für das BVJ sind **bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres** beim Schulleiter (Sekretariat) der allgemeinbildenden Schule (Oberschule, Gymnasium, Förderschule) einzureichen.

Die **vollständigen** Bewerbungsunterlagen werden **bis 15.06. des laufenden Schuljahres** an das **BSZ des Erstwunsches** gesandt.

Schüler von **Schulen zur Lernförderung in der Stadt Leipzig** bewerben sich am **BSZ „Robert Blum“**.

Vergabe der Plätze für das BVJ/GBVJ in der Stadt Leipzig

Das BSZ des Erstwunsches bestätigt der abgebenden allgemeinbildenden Schule den Eingang der Bewerbungsunterlagen **bis 30.06.** und besetzt die BVJ-Plätze bis zur Kapazitätsgrenze. Übersteigt die Anzahl der Bewerber am BSZ des Erstwunsches die Kapazitätsgrenze, setzt sich die Schule (BSZ) mit dem BSZ des Zweitwunsches in Verbindung.

Bei vorhandener Aufnahmekapazität werden die Bewerbungsunterlagen dem BSZ des Zweitwunsches übergeben. Die BVJ-Plätze am BSZ des Zweitwunsches werden bis zur Kapazitätsgrenze besetzt. Wenn das BSZ des Zweitwunsches keine Aufnahmekapazitäten hat, informiert sich das BSZ des Erstwunsches im Schulportal über die zur Verfügung stehenden freien BVJ-Plätze in der Stadt Leipzig und nimmt Kontakt mit den BSZ auf, die noch freie Kapazitäten haben. An den BSZ, die noch freie Kapazitäten haben, werden BVJ-Plätze für Bewerber reserviert, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllt werden konnte.

Im Schulportal wird für das Schuljahr 2015/16 eine Übersicht der zur Verfügung stehenden Plätze für die Bildungsgänge BVJ/GBVJ veröffentlicht. Diese Übersicht wird bis zum Beginn der Sommerferien durch die aufnehmenden BSZ, wöchentlich, spätestens am Freitag, aktualisiert.

Im neuen Schuljahr erfolgt diese Aktualisierung ab der ersten Schulwoche bis zum **30.09, falls notwendig, auch nach diesem Termin.**

Bewerbungsverfahren in den Landkreisen

Die Bewerbungsunterlagen für das BVJ sind **bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres** beim Schulleiter (Sekretariat) der allgemeinbildenden Schule (Oberschule, Gymnasium, Förderschule) einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen werden **bis 15.06. des laufenden Schuljahres** dem nächstgelegenen BSZ (Wohnortprinzip) zugesandt.

Einzelfallentscheidung:

In begründeten Einzelfällen können sich Bewerber von Oberschulen und Gymnasien mit Wohnsitz in der Region Stadt Markranstädt auch am BSZ Arwed-Rossbach-Schule in der Stadt Leipzig bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter der Arwed-Rossbach-Schule, nach Rücksprache mit dem Schulleiter des BSZ Leipziger Land.

Anmeldung

Bewerber, die einer Klasse zugeordnet sind, erhalten eine **Mitteilung des BSZ** über die **Anmeldung** mit der Auflage, spätestens am **ersten Schultag** des neuen Schuljahres eine

beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses und die **An- und Abmeldebescheinigung** einzureichen.

Aufnahme am BSZ

Am ersten Schultag des neuen Schuljahres wird der Bewerber am BSZ aufgenommen, wenn die Bewerbungsunterlagen **vollständig** sind.

Bewerber, deren Unterlagen nicht vollständig sind, z. B. fehlende Einverständnis-Erklärung eines Elternteils bzw. eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten, werden vorläufig am BSZ aufgenommen, unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden.

Allgemeine Informationen zum BVJ/GBVJ

Beginn der Bildungsgänge: Beginn zum Schuljahresanfang in jedem Schuljahr

Dauer: BVJ - ein Schuljahr; GBVJ - zwei Schuljahre

Schulferien gemäß den Regelungen des Freistaates Sachsen

Unterrichtsorganisation

Klassen des BVJ bzw. GBVJ werden jeweils für zwei Berufsbereiche gebildet.

Vollzeitunterricht

- Im berufsübergreifenden Bereich findet der Unterricht in der Klasse statt.
- Im berufsbezogenen Bereich wird der Unterricht in Gruppen durchgeführt.

Abschluss des BVJ/GBVJ

Der Abschluss des **BVJ** wird auf dem Zeugnis der Berufsschule gemäß § 26 BSO (Berufsschulordnung) in folgender Form bescheinigt:

Wenn in allen Fächern und Lernfeldern **mindestens** die Note „**ausreichend**“ erzielt worden ist, erhalten Schüler, die ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben, ein Abschlusszeugnis, in dem bestätigt wird, dass der Schüler einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit **Hauptschulabschluss** entspricht.

Durch den regelmäßigen Besuch des BVJ kann die **Berufsschulpflicht erfüllt** werden. Auf dem Zeugnis wird die Erfüllung der Berufsschulpflicht vermerkt.

Der Abschluss des **GBVJ** wird auf dem Zeugnis der Berufsschule analog bescheinigt.

Erfüllung der Berufsschulpflicht nach dem Besuch des BVJ bzw. GBVJ

Zum Ende des Schuljahres findet für Schüler, die nach dem Besuch des BVJ die Berufsschulpflicht **nicht erfüllt haben**, ein Beratungsgespräch über Möglichkeiten der Erfüllung der Berufsschulpflicht statt. Das Beratungsgespräch führt in der Regel der Schulleiter. Über das Beratungsgespräch ist ein Protokoll mit einer Empfehlung zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 28 Schulgesetz (SchulG) im neuen Schuljahr zu führen.

Schüler, die nach dem Besuch des BVJ die Berufsschulpflicht **nicht erfüllt haben**, müssen sich für das neue Schuljahr erneut für ein BVJ bewerben. Die Bewerbung wird über das Sekretariat der bisherigen Schule (BSZ), in der Regel bis zum **15.06. des laufenden Schuljahres**, an das BSZ des (neuen) Erstwunsches gesandt.

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Hinweis: Bitte das Bewerbungsformular nur an Jugendliche ausgeben, welche zum Zeitpunkt der Zeugnisübergabe keinen Ausbildungsvertrag unterzeichnet haben.

Jugendliche mit Hauptschul- oder Realschulabschluss, vereinbaren unter der Service-Nummer **0800 4 5555 00** (Der Anruf ist gebührenfrei.) einen Termin bei der Agentur für Arbeit. Diese führt eine Berufsberatung durch und vermittelt Ausbildungsstellen. Sollten Jugendliche trotz intensiver Bemühungen bis zum Schuljahresbeginn keinen Ausbildungsvertrag haben, können die Jugendlichen die Berufsschulpflicht durch den Besuch eines BGJ erfüllen.

Das BGJ ist ein einjähriger Bildungsgang der Berufsschule, in dem Kenntnisse und Fertigkeiten des ersten Ausbildungsjahres (Grundstufe) vermittelt werden. Ziel ist eine gezielte Vorbereitung auf eine anschließende Berufsausbildung. Wird das BGJ erfolgreich beendet, kann das BGJ auf die Dauer der Ausbildungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Ausbildungsbetrieb.

Bei regelmäßigem Besuch des BGJ kann die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt werden.

Die Aufnahme in das BGJ erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Berufsschulordnung (BSO) zu **Beginn des Schuljahres**.

Abschluss des BGJ

Durch den regelmäßigen Besuch des **BGJ** kann die **Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt** werden. Auf dem Zeugnis erfolgt ein entsprechender Vermerk.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) bzw. das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) sind das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Berufsschulordnung (BSO). Rechtsgrundlage für das gestreckte BVJ (GBVJ) ist der Erlass des SMK vom 17.06.2008, Az.:45-6412/68/6.

Ansprechpartner:

Sächsischen Bildungsagentur,
Regionalstelle Leipzig,
Nonnenstraße 17 A,
04229 Leipzig
Herr Dübener
Referent
Tel.:0341/49 45 923

Anlagen

Anlage 1 - BVJ/GBVJ - Stadt Leipzig

Anlage 2 - BVJ - Landkreis Leipzig und Landkreis Nordsachsen

Anlage 3 - BGJ - Stadt Leipzig und Landkreise